

Satzung

Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e. V.

(in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 geänderten Fassung)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e. V.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Kunst und Kultur an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH).

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung und Weitergabe von Geldmitteln an die MHH für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke,
- Förderung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung in allen Bereichen der MHH,
- durch Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen,
- die Unterstützung der akademischen Jugend durch Finanzierung von studentischen wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Auszeichnung besonderer Leistungen in diesem Zusammenhang,
- Veranstaltung von Vorträgen und sonstigen Darbietungen wie z. B. wissenschaftliche Symposien, Exkursionen, Patienteninformationsveranstaltungen, die geeignet sind, die MHH in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen oder Projekten wie z.B. Fortbildungen, Workshops, Thinktanks, die dem wissenschaftlichen Austausch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der MHH untereinander und miteinander dienen,
- Unterstützung und Förderung des akademischen Lebens auf dem Campus der MHH,
- Pflege der Verbundenheit der MHH mit ihren früheren Studierenden und ihren sonstigen Freunden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Stiftungen und gemeinnützige Vereine, deren Mittelverwendung an die MHH gebunden ist, betreuen und verwalten.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts außerhalb der MHH für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke laut § 2 Abs. 1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Der Verein ist bei der Zuteilung von Vereinsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung-

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss,
- b) durch Kündigung des Vorstandes, wenn auf zweifache Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft zu.

§ 5

Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Medizinische Hochschule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beiträge sind unbar über ein Konto des Vereins zu entrichten, mit Gutschrift spätestens zum 31. März des Bezugsjahres. Soweit eine Einzugsermächtigung gegeben ist, wird der Verein innerhalb derselben Frist den Beitrag einziehen.

§ 7

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Firmen haben diejenige Persönlichkeit schriftlich zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrnimmt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

- a) Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sechs Mitglieder an. Kraft seines Amtes gehört der jeweilige Präsident der Medizinischen Hochschule dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit Mehrheit auf der

Grundlage der einschlägigen Vorschriften eine Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Sachdienliche Auslagen, Reisekosten usw. werden in jedem Falle zum Nachweis dem jeweiligen Vorstandsmitglied erstattet.

Langjährig bewährte Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung nach Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ehrenmitglieder des Vorstandes gehören diesem mit beratender Stimme an.

§ 10

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden sollen. Er bereitet alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere die Mitgliederversammlungen vor, setzt deren Tagesordnungen fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand erstellt Richtlinien für die Erreichung der Vereinszwecke.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Falls alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.

b) Beirat

§ 11

Der Beirat besteht aus bis zu 30 Personen, die vom Vorstand in den Beirat berufen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder des Beirates bestätigt werden. Die Mitglieder des Beirates können nach Ablauf einer Amtsperiode für weitere Amtsperioden berufen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Besorgung der Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Führung des Vereins zu geben. In besonders wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand dem Beirat in einer dazu einzuberufenden Sitzung desselben Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Meinungsbildung geben.

Kraft seines Amtes gehört der Vorsitzende des Studentenausschusses der MHH dem Beirat an.

c) Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief (Drucksache) unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einen Monat vorher. Mitglieder, die dem Verein eine Adresse zur

elektronischen Kommunikation (E-Mail) bekannt gegeben haben, können auf diesem Wege zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dieses für erforderlich hält oder wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 13

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirates,
- e) Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmabgabe können sich Mitglieder durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Verlangen durch geheime Stimmabgabe (Stimmzettel). Absatz 3 Satz 2 (Vertretung mit Vollmacht) gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegeben gültigen Stimmen.

Sollte in einem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter oder dem vom Sitzungsleiter bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Sonstiges

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Medizinische Hochschule Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 28.09.2022